Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier, 01.02.2022
Büroleitung Abteilung: 2

BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0037/2022)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	14.02.2022	öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Trier-Saarburg; Archivierung des Livestreams

---

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

S a c h d a r s t e l l u n g :

Im Rahmen der Änderung der Hauptsatzung zur Ermöglichung eines Livestreams im Internet von öffentlichen (Präsenz-) Sitzungen des Kreistages (Übertagung von Wort und Bild) wurde auch die Archivierung der Livestream-Aufzeichnungen erörtert. Der Kreisausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 10. Januar 2022 beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Archivierung der Livestream-Aufzeichnungen (Bild und Ton) für interne Zwecke zu prüfen. Daraufhin wurde die Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung in diese Thematik einbezogen.

Die Sitzungen des Kreistages werden aktuell doppelt digital aufgenommen. Die Aufnahmen sind ausschließlich für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt; sie dienen vornehmlich der Beweissicherung und der Protokollführung. Bei nicht öffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Kreistag zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat. Der Beschluss des Kreistages zur Geschäftsordnung für die jeweilige Wahlperiode wird als derartige Billigung gewertet und entspricht der bewährten Praxis.

Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistages geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen laut der aktuellen Regelung in der

Geschäftsordnung bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren, sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Dies hat den Hintergrund, dass Einwendungen gegen die Niederschrift längstens bis zur nächsten Sitzung erfolgen können. Um den Hergang besser nachzuvollziehen, können hier die Tonaufzeichnungen herangezogen werden.
Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nicht öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen (vgl. § 29 Abs. 5 und Abs. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages).
Eine Archivierung der Tonaufnahmen wird bisher nicht praktiziert.

Für archivarische Zwecke muss daher eine Zustimmung erfolgen, die auch dokumentiert werden muss (in der Niederschrift).
Die in Papierform und im Original erstellten Niederschriften der Kreistagssitzungen werden im Kreisarchiv in gebundener Form sowie im Bürgerinformationssystem bzw. im Ratsinformationssystem elektronisch archiviert.

Zur dauerhaften Archivierung des Livestreams (hier handelt es sich neben den Ton- auch um die Bildaufzeichnungen) ist eine Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages erforderlich. Ebenfalls ist eine Zustimmung bzw. Einwilligung der in Bild und Ton aufgenommenen Personen erforderlich. Bei einer Versagung der Einwilligung sind Bild- und Tonaufnahmen derjenigen Person nicht zulässig.

Die Regelungen zur Archivierung sind unabhängig von den Regelungen der Hauptsatzung für die Ermöglichung des Livestreams und die „Zurverfügungstellung der Daten im Internet für Dritte“ zu sehen. Die Änderung der Geschäftsordnung zur Archivierung der Daten hat lediglich einen internen Gebrauch zum Hintergrund. Es geht hier nicht um die Archivierung für öffentliche Zwecke und öffentliche Darstellungen.
Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Speicherung der Bild- und Tonaufnahmen mit Mehrkosten für Speicherkapazitäten verbunden sein wird. Dies ist u. a. von der Dauer der Speicherung/Archivierung abhängig. Grundsätzlich kann von einem zusätzlichen Datenvorlumen von rd. 70 Gigabyte pro Jahr –in normaler Bildqualität- (errechnet anhand von ca. 7 Kreistagssitzungen mit einer durchschnittlichen Sitzungsdauer von 3 Stunden, entspricht 10 Gigabyte pro Sitzung) für die Bildaufnahmen ausgegangen werden. Die Tonaufnahmen hingegen würden lediglich ein Speichervolumen von ca. 1,4 Gigabyte pro Jahr (errechnet anhand der gleichen Rahmenbedingungen, entspricht 200 Megabyte pro Sitzung) in Anspruch nehmen. Laut einer ersten Einschätzung des Fachbereiches EDV würde die Archivierung des Livestreams einer Sitzung des Kreistages rd. 300 Euro zusätzlich kosten. Die Kosten pro Jahr belaufen sich demnach nach aktuellem Stand auf rd. 2.100 Euro. Dabei handelt es sich um reine Speicherkosten (Speichersystem, Netzwerk, Lizenzen), wobei die Wartungs-, Hardware- und Stromkosten nach dem heutigen Stand kalkuliert sind. Personalkosten für etwaige Wartungsarbeiten sind nicht einbezogen worden. Die jährliche Summe i. H. v. 2.100 Euro fällt in jedem Jahr in Summe zusätzlich an (für weitere 7 Sitzungen des Kreistages).

Somit liegen die Kosten nach 5 Jahren hochgerechnet bei 10.500,00 Euro. Auf 10 Jahre gesehen fallen für die Archivierung der Bild- und Tonaufnahmen zusätzliche Kosten von 21.000,00 Euro an (ohne Berücksichtigung von Preissteigerungen).

Die Kosten für die ausschließliche Archivierung der Tonaufnahmen sind im Vergleich dazu marginal. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass zur „Beweisführung“ für den Hergang und die Beschlussfassungen der Tagesordnungspunkte in jeder Sitzung eine Niederschrift erstellt wird, die nach den Regelungen der Geschäftsordnung von zwei durch den Kreistag bestimmten Kreistagsmitgliedern unterzeichnet wird.
Der Kreisausschuss möge über die Vor- und Nachteile der Archivierung der Livestream-Aufzeichnungen und über einen etwaigen Nutzen dieser Datenaufbewahrung beraten und sich für oder gegen eine Archivierung aussprechen. Alternativ ist eine generelle Speicherung der Tonaufnahmen (ohne Bildaufnahmen) für die Nachwelt unter Berücksichtigung der Verringerung des Speichervolumens und der zusätzlichen Kosten möglich.

Die Verwaltung hat die Varianten für einen Beschlussvorschlag wie folgt zusammengefasst:

1. Variante:
Der Kreisausschuss spricht sich für die **bisherige Variante** aus, wonach die Tonaufnahmen bis zur nächsten Sitzung des Kreistages aufbewahrt werden. Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so **kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistages geschehen**. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten.

Ein entsprechender Vorschlag zur Archivierung der Tonaufnahmen kann vor jeder Sitzung (auch für einzelne Tagesordnungspunkte) seitens der Kreistagsmitglieder eingebracht werden. Über diese Vorschläge wird zu Beginn der Sitzung beraten und ein entsprechender Beschluss gefasst.

2. Variante:
Der Kreisausschuss beauftragt die Verwaltung, eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vorzubereiten, wonach künftig die **Tonaufnahmen** der Kreistagssitzungen dauerhaft archiviert werden.

3. Variante:
Der Kreisausschuss beauftragt die Verwaltung, eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vorzubereiten, wonach künftig die **Ton- und Bildaufnahmen (Livestream-Aufzeichnungen)** der Kreistagssitzungen dauerhaft archiviert werden.

Gemäß § 30 Landkreisordnung ist für die Änderung der Geschäftsordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder erforderlich.

Anlagen:

- aktuelle Geschäftsordnung des Kreistages (XI. Wahlzeit) des Landkreises Trier-Saarburg